



Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen an die Mitglieder der vom Stadtrat bestellten Kommissionen

Stadtratsbeschluss vom 21. November 2001 (1834)

1. Die Sitzungs- und Taggelder für die Mitglieder der vom Stadtrat bestellten Kommissionen werden wie folgt neu festgesetzt:

	Fr.
Für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer	125.–
Für Sitzungen bis zu 3 Stunden Dauer	150.–
Für Sitzungen bis zu 4 Stunden Dauer	210.–
Für jede weitere volle ½ Stunde	30.–
Für Ganztagesitzungen maximal	450.–
– Längere Pausen werden nicht entschädigt.	
– Für die Sitzungsleitung wird den Vorsitzenden das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet.	

2. Sitzungsgelder werden nur an Kommissionsmitglieder ausgerichtet, welche nicht Arbeitnehmende der Stadtverwaltung sind.

3. Zusätzlich zu den Sitzungsgeldern gemäss Dispositiv Ziff. 1 werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Entschädigungsart	Fr.
Disziplinarkommission pro auf dem Zirkulationsweg erledigtes Geschäft	60.–
Literaturkommission, Übernahme der Kosten für Bücher durch die Stadt	effektive Kosten
Besuchskommission der Fürsorgebehörde, Betriebskommission Werk- und Wohnhaus zur Weid,	
– Heime in der Stadt je Besuch	60.–
– Heime ausserhalb der Stadt je Besuch, ½ Tag	170.–
– Heime ausserhalb der Stadt je Besuch, 1 Tag	240.–
– zusätzliche Fahrkosten Billett 2. Klasse oder bei Autobenützung pro km.	–.72

4. Die Departementsvorstehenden werden ermächtigt, für besonders aufwendige Arbeiten im Zusammenhang mit Kommissionstätigkeiten ausnahmsweise spezielle Vergütungen im Einzelfall zuzusprechen.
5. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2002 in Kraft. Die Stadtratsbeschlüsse vom 10. Januar 1990 und 6. Mai 1992 werden aufgehoben.¹

¹ AS 39, 542; 41, 31.